

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 254) in der jeweils gültigen Fassung. **Gültig ab 01.01.2023**

Die „Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH“ wird im Folgenden als „Neustadtwerke“ oder „Grundversorger“ bezeichnet.

**1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern;
Mitteilungspflichten (zu § 7 GasGVV)**

Ändert oder erweitert der Kunde eine bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgüter anschließen, so hat er dies den Neustadtwerken vor Inbetriebnahme in Textform mitzuteilen, sofern sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern bzw. sich der Gasverbrauch erheblich erhöht. In Zweifelsfällen sollte sich der Kunde bei den Neustadtwerken informieren.

2. Messeinrichtungen (zu § 8 GasGVV)

Der Messstellenbetrieb wird durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH durchgeführt, sofern der Kunde keinen Vertrag mit einem anderen Messstellenbetreiber schließt.

3. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

3.1 Der Grundversorger ist gemäß § 40a EnWG berechtigt, zur Ermittlung des Verbrauchs für die Zwecke der Abrechnung

3.1.1 die Ablesewerte oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die der Grundversorger vom Messstellenbetreiber oder Netzbetreiber erhalten hat,

3.1.2 die Messeinrichtung selbst abzulesen oder

3.1.3 die Ablesung der Messeinrichtung vom Kunden mittels eines Systems der regelmäßigen Selbstablesung und Übermittlung der Ablesewerte durch den Kunden zu verlangen, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt.

3.2 Kunden können einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn sie ihnen nicht zumutbar ist. Der Grundversorger hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.

3.3 Soweit ein Letztverbraucher für einen bestimmten Abrechnungszeitraum, trotz entsprechender Verpflichtung, keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Grundversorger aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Verweigerung des Zutritts), den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann, dürfen die Abrechnung oder die Abrechnungsinformation auf einer Verbrauchsschätzung beruhen.

4. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)

Die Neustadtwerke werden bei der Abrechnung des Gasverbrauchs das DVGW-Arbeitsblatt G 685 in seiner jeweils aktuellen Fassung zur Anwendung bringen.

Die Neustadtwerke rechnen den Gasverbrauch i.d.R. in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

4.1 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

4.2 Auf Wunsch des Kunden sind Abrechnungen und Abrechnungsinformationen unentgeltlich elektronisch zu übermitteln. Wünscht der Kunde keine elektronische Abrechnung und Abrechnungsinformation erfolgt die Übermittlung mindestens einmal jährlich unentgeltlich in Papierform.

4.3 Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit den Neustadtwerken nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung, mit separater Vergütung, abzuschließen: Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

4.4 Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angabe zum Kunden (Kundennummer, Firma, Familienname, Vorname, Adresse der Lieferanschrift)
- Die Zählernummer(n)
- Falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch der Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- Der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- Das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

4.5 Die Neustadtwerke werden dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung zusenden. Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet. Der Abschlag für den folgenden Monat ist in der Abrechnung enthalten.

4.6 Zusätzliche Kosten für eine unterjährige Abrechnung entfallen, sofern die Verbrauchswerte über ein intelligentes Messsystem im Sinne des § 2 Satz 1 Nr. 7 MsbG ausgelesen werden. Das gilt auch bei elektronischer Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen.

5. Abschlagszahlungen (zu § 13 GasGVV)

Die Neustadtwerke verlangen für das verbrauchte Gas monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum (z.B. Jahresabrechnung). Ist eine derartige Berechnung nicht möglich (z.B. bei Neukunden), so bemessen sich die Abschläge nach den durchschnittlichen Verbrauchswerten vergleichbarer Kundengruppen. Im Fall einer monatlichen Abrechnung werden keine Abschlagszahlungen berechnet.

6. Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung (zu §§ 14, 15 GasGVV)

6.1 Falls im Einzelfall Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so können die Neustadtwerke eine Vorauszahlung verlangen.

6.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, können die Neustadtwerke im Rahmen des § 15 GasGVV in angemessener Höhe eine Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Abschlag entspricht. Die Neustadtwerke können erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugsbeginn gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

7. Zahlungsweise für Rechnungen und Abschläge (zu § 16 Abs. 2 GasGVV)

Der Kunde kann Zahlungen an die Neustadtwerke im Wege der Überweisung vornehmen oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Daneben besteht die Möglichkeit zur Barzahlung im Kundenzentrum.

8. Zahlung, Verzug (zu § 17 GasGVV)

8.1 Kosten, die den Neustadtwerken durch Zahlungsverzug des Kunden entstehen, sind diesen nach der in Ziffer 14 ausgewiesenen Höhe zu erstatten. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

8.2 Bei erfolgloser Beitreibung durch die Neustadtwerke behalten sie sich vor, ein Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt bis zur vollständigen Begleichung der Forderung zu beauftragen. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen.

9. Unterbrechung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)

9.1 Kosten, die den Neustadtwerken durch Unterbrechung und Wiederherstellung der Grundversorgung entstehen, sind diesen nach Ziffer 14 zu erstatten.

9.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die notwendigen Maßnahmen (Unterbrechung oder Wiederherstellung der (Grund-)Versorgung) dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Neustadtwerke die dadurch entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 14 verlangen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen – die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.

9.3 Die pauschale Berechnung nach Ziffer 9.2 gilt auch dann, falls der Kunde durch sein Verschulden die Durchführung der Unterbrechung oder Wiederherstellung der (Grund-)Versorgung verhindert.

9.4 Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.

9.5 Der Kunde kann eine Versorgungsunterbrechung durch die Annahme der durch den Grundversorger auf seiner Internetseite www.neustadtwerke.de veröffentlichten und spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung übermittelten Abwendungsvereinbarung i.d.R. abwenden.

10. Kündigung (zu § 20 GasGVV)

10.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform.

10.2 Inhaltlich hat die Kündigung des Kunden mindestens folgende Angaben zu enthalten: Kundennummer, Marktlokation bzw. Messlokation (Zählernummer), neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (falls abweichend von der bisherigen Adresse).

11. Kundenbeschwerden, Information nach §§ 111a, 111b EnWG

Für eventuelle Beanstandungen wenden Sie sich bitte an:

Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch; Telefon: (09161) 785-250; Telefax: (09161) 785-150; E-Mail: beschwerde@neustadtwerke.de; www.neustadtwerke.de

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher (§ 13 BGB) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Beschwerde des Kunden nicht innerhalb von 4 Wochen (ab Zugang der Beschwerde) abgeholfen wird. Der Grundversorger ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00; Telefax: 030 275 72 40 69;
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de;
Web: www.schlichtungsstelle-energie.de

Für weitere Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas kann der Kunde sich an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas wenden:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefon: 030 22 48 05 00; Telefax: 030 22 48 03 23; E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 12. Online-Kundenportal, Online-Verträge, Online-Streitbeilegung**
- 12.1 Die Neustadtwerke stellen ihren Kunden ein Online-Kundenportal zur Verfügung. Im Online-Kundenportal kann das Vertragsverhältnis eingesehen und es können Willenserklärungen (Stammdatenänderungen, Vertragsabschlüsse) abgegeben werden.
- 12.2 Der Kunde kann im Online-Kundenportal Willenserklärungen in Bezug auf seine laufenden Verträge (z.B. Zählerstand Gaszähler) abgeben, indem er diese durch Anklicken des Feldes „Daten übermitteln“ an die Neustadtwerke sendet. Willenserklärungen, die einen Vertragsabschluss (neuer Liefervertrag, neuer Dienstleistungsvertrag) betreffen, gelten als abgegeben, sobald der Kunde sie durch Anklicken des Feldes „Kostenpflichtig bestellen“ zur Übermittlung an die Neustadtwerke freigegeben hat. Die Schrift- bzw. Textform gilt hierdurch als gewahrt.
- 12.3 Die Neustadtwerke sind berechtigt registrierten Kunden Mitteilungen in Textform sowie Schreiben (z.B. Rechnungen und Abschlagsänderungen) über das Online-Kundenportal zuzusenden. Eine Zusendung in Briefform ist nur dann notwendig, sofern Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen) dies vorsehen.
- 12.4 Bei Nutzung des Online-Kundenportals gelten zusätzlich: „Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Nutzung des Online-Kundenportals“.
- 12.5 Verbraucher haben die Möglichkeit, die von der europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Onlinestreitbeilegung („OS-Plattform“) zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus einem Online-Kaufvertrag oder einem Online-Dienstleistungsvertrag zu nutzen. Die „OS-Plattform“ kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

13. Datenschutz und Vertraulichkeit

- 13.1 Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH verarbeiten personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).
- 13.2 Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Begründung, Durchführung und Beendigung der Grundversorgung (Gaslieferung) sowie das Forderungsmanagement und Werbemaßnahmen. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b, c, f DS-GVO i.V.m. EnWG, GasGVV.
- 13.3 Weitere Informationen zum Datenschutz, insbesondere Betroffenenrechte, sind unter <https://www.neustadtwerke.de/datenschutz.html> zu finden oder sind bei der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch in Textform erhältlich.
- 13.4 Die Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.boniversum.de/eu-dsgvo/
- 13.5 Die Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH wird die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen (insbesondere § 6a EnWG) Bestimmungen vertraulich behandeln. Der Lieferant ist berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung von Gaslieferungen sowie der Netznutzung, an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist. Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

14. Sonstige Entgelte

Die in § 14 genannten Entgelte werden mindestens einmal jährlich überprüft. Änderungen sind zulässig. Insofern entsprechen die im Folgenden aufgelisteten Entgelte dem jeweiligen Betrag zum Zeitpunkt des Lieferbeginns. Die jeweils aktuell gültigen und damit verbindlichen „Sonstige Entgelte“ sind auf der Homepage des Lieferanten unter www.neustadtwerke.de unter dem Stichwort „Preisblatt Versorgungsunterbrechung und -wiederherstellung“ veröffentlicht.

• Zahlungserinnerung, Mahnung, Ankündigung der Unterbrechung*	1,50 Euro
• Unterbrechung der Versorgung*	60,00 Euro
• Wiederherstellung der Versorgung ^(inkl. MwSt.)	71,40 Euro
• Erfolgreiche Versorgungsunterbrechung trotz Ersatztermin ^(inkl. MwSt.)	65,45 Euro
• Je Inkassovorgang/Nachinkasso*	20,00 Euro
• Rechnungskopie /-korrektur ^(inkl. MwSt.)	5,00 Euro

* Die Kosten sind nicht umsatzsteuerpflichtig

15. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft. Sie sind Bestandteil des Grundversorgungsverhältnisses und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH vom 01.09.2022.

16. Hinweis gemäß § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

17. Hinweise gemäß § 4 EDL-G - Energieeffizienz und Energieeinsparung

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de

18. Anlagen

- Preisblatt Grundversorgung
- Muster-Widerrufsformular

19. Verbrauchern (§ 13 BGB) steht ein Widerrufsrecht zu.

Widerrufsbelehrung
Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Neustadt a. d. Aisch GmbH, Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch, Telefonnummer: 09161/785-500, Telefaxnummer: 09161/785-150, E-Mail-Adresse: kundenservice@neustadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.